

b) Zusätzlich wird, wenn ein Verdacht auf Verletzung des Vertrages auftaucht, die ständige internationale Kommission eingeschaltet. Eine entsprechende Beschwerde muß begründet werden.

c) Wenn die Anlässe des Verdachts in einer festzulegenden Frist nicht behoben werden, werden durch die ständige internationale Kommission Inspektionen an Ort und Stelle durchgeführt.

d) Einzelheiten der Satzung, die die Arbeitsweise und Rechte der ständigen internationalen Kommission regelt, einschließlich der Kontrolle, der Inspektionen an Ort und Stelle auf Anforderung, der Fristen, des Informationsaustausches und der Bezeichnung der internationalen ständigen Kommission, sind in Verhandlungen festzulegen.

Verhältnis zu anderen Verträgen

13.

a) Der Vertrag über die Bildung einer von C-Waffen freien Zone berührt nicht die Zugehörigkeit der Vertragspartner zu ihren politischen und militärischen Bündnissen.

b) Die Vertragspartner werden einer umfassenden und weltweiten Vereinbarung zum Verbot der C-Waffen beitreten.

Vertragsdauer

14.

Der Vertrag gilt, bis alle an einer von C-Waffen freien Zone in Europa beteiligten Staaten einer umfassenden und weltweiten Konvention zum Verbot der C-Waffen beigetreten sind.

Alle fünf Jahre werden Vertragskonferenzen durchgeführt, um die Erfahrungen sowie neue technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

Schlußbestimmungen

15.

Die Regierungen der teilnehmenden Staaten vereinbaren und veröffentlichen den Austausch gleichlautender Noten mit der Erklärung, daß auf ihren Territorien keine Produktion chemischer Kampfstoffe erfolgt und künftig auch nicht erfolgen wird.